

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 01.2003

Übersicht über die Bestimmungen für Hausrat

C1	Gemeinsame Bestimmungen für Hausrat	C6	Hausrat - Reisegepäck
C2	Hausrat - Feuer- und Elementarschaden	C7	Hausrat - Mobilheime und nicht eingelöste Wohnwagen
C3	Hausrat - Diebstahl	C8	Hausrat - Gartenanlagen
C4	Hausrat - Wasser	C9	Hausrat - Fahrnisbauten
C5	Hausrat - Glas		

Der Police sind nur diejenigen Allgemeine Bedingungen beigelegt, die für den Vertrag gültig sind.

Damit der Text einfacher lesbar ist, werden nur die männlichen Personenbezeichnungen verwendet.

C Hausrat

Inhaltsverzeichnis

C1	Gemeinsame Bestimmungen für Hausrat	C1.3	Berechnung des Schadens
C1.1	Deckungsumfang	C1.4	Berechnung der Entschädigung
C1.2	Versicherte Leistungen	C1.5	Ergänzende vertragliche Grundlagen

C1 Gemeinsame Bestimmungen für Hausrat

C1.1 Deckungsumfang

1.1.1 Versicherte Sachen und Kosten

a) Versichert sind

- Hausrat: Er umfasst alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers und der mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen sind. Zum Hausrat gehören auch: Berufswerkzeuge und Berufsutensilien; am Versicherungsort gelagertes Zubehör von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen und Booten; geleaste, gemietete und anvertraute Sachen sowie Gästeeffekten;
- Kosten: D.h. die im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehenden Räumungskosten, zusätzlichen Lebenshaltungskosten und Schlossänderungskosten sowie Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser; ferner die tatsächlich aufgewendeten Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten. Ohne gegenteilige Vereinbarung in der Police besteht für Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl und Verlust keine Deckung.

b) Nicht versichert sind

- Fahrnisbauten;
- Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahräder;
- Wohnwagen und Mobilheime;
- Nicht am Versicherungsort gelagertes Zubehör von Motorfahrzeugen, Anhängern, Motorfahrzeugen, Wohnwagen, Mobilheimen und Booten;
- Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, samt Zubehör;
- Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen, samt Zubehör;
- Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- Wertsachen und High-Tech-Geräte, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;

- Schäden im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen und inneren Unruhen (z. B. Krawalle) sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

C1.2 Versicherte Leistungen

1.2.1 Versichert sind

- Hausrat

Zum Neuwert, sofern nicht Zeitwert vereinbart ist, bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme. Diese hat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert; Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, sind nur zum Zeitwert versichert;

- Kosten

Bis zu der in der Police vereinbarten Summe;

- Geldwerte

Für Geldwerte, d.h. Geld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen ist die Leistung, auf die in der Police vereinbarte Summe begrenzt. Geldwerte von Gästen sind nicht versichert.

1.2.2 Automatische Anpassung der Versicherungssumme

Sofern vereinbart wird die Versicherungssumme für Hausrat jährlich bei Fälligkeit der Prämie an den Hausratindex angepasst. Dieser wird jeweils per 30. September auf der Grundlage des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) durch den Schweizerischen Sachversicherungsverband (SVV) berechnet. In den Allgemeinen Bedingungen oder der Police erwähnte Summenbegrenzungen (wie z. B. für Geldwerte) und allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

C1.3 Berechnung des Schadens

1.3.1 Für Hausrat wird der Schaden aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert (=Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies in der Police besonders aufgeführt ist.

- Bei Zeitwertversicherung wird der Schaden aufgrund des Betrages berechnet, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- Bei Teilschäden wird der Schaden aufgrund der Reparaturkosten oder der Kosten für einen Teilersatz sowie ein allfällig verbleibender Minderwert berechnet (höchstens Neuanschaffungspreis eines gleichwertigen Ersatzes).

1.3.2 Für Kosten wird der Schaden wie folgt berechnet:

- Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Massgebend sind die aus der Unbenützbarkeit der versicherten, beschädigten Räume entste-

henden Kosten sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

- Räumungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherten Hausrates und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Vernichtungskosten.

- Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.

- Schlossänderungskosten

Massgebend sind die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten, an vom Anspruchsberechtigten gemieteten Banksafes und dazugehöriger Schlüssel.

- Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten oder deren Duplikate.

- 1.3.3 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten; soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Gesellschaft angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nichts entschädigt.

C1.4 Berechnung der Entschädigung

- 1.4.1 Die Entschädigung wird in Fällen, bei denen die Allgemeinen Bedingungen oder die Police Leistungsbegrenzungen vorsehen, in nachstehender Reihenfolge berechnet:

- von dem nach Vertrag und Gesetz berechneten Schadenbetrag ist der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abzuziehen;
- erst danach kommt die Leistungsbegrenzung zur Anwendung;
- die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt (vorbehältlich Artikel 1.3.3).

- 1.4.2 Soweit die allgemeinen Bedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorgesehen ist.

- 1.4.3 Auf Verlangen hat der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen.

- 1.4.4 Kürzung bei Unterversicherung

- Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert am

Schadentag steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

- b) Diese Regelung gilt nicht bei den in den Allgemeinen Bedingungen betraglich begrenzten Leistungen (Geldwerte, Schmucksachen) und bei allfälligen Zusatzdeckungen.
- c) Bis zu einer Schadenhöhe von 10 % der Versicherungssumme, maximal aber bis zu einer Schadenhöhe von CHF 20'000, wird auf die Ermittlung der Unterversicherung verzichtet.

C1.5 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, Ausgabe 01.2003 (A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten).